

**Übergangsordnung
für den Bachelorstudiengang
Europäisches Management
(Bachelor of Arts)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S.1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technische Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen der Technische Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen der Technische Hochschule Wildau Nr. 3/2020) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technische Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 13/2021), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 21.06.2021 die folgende Übergangsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management, genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 27.09.2021:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Inhalt und Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Außerkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung und der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Europäisches Management (Bachelor of Arts) | 4 |
| § 3 Rechtsfolgen des Außerkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnungen und der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Europäisches Management (Bachelor of Arts)..... | 4 |
| § 4 Verbleib in alter Studien- und Prüfungsordnung Europäisches Management und Wechsel in neue Studien- und Prüfungsordnung European Business Management | 6 |
| § 5 Lehrangebot nach den auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen | 8 |
| § 6 Informationsbestimmungen..... | 9 |
| § 7 Inkrafttreten | 9 |
| Anhang:..... | 9 |
| Anlage A: Äquivalenztabelle anrechenbarer Prüfungsleistungen bei Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung | 10 |
| Anlage B: Äquivalenztabelle der äquivalenten Lehrveranstaltungen bei Verbleib in der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung | 12 |

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Übergangsordnung regelt für Studierende des Studiengangs Europäisches Management nach den Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Europäisches Management (Bachelor of Arts) bis einschließlich der Fassung vom 20.05.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2020) und nach der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang „Europäisches Management“ an der Technischen Hochschule Wildau vom 06.10.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009) beim Wechsel in den Studienablauf nach der neu gefassten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2021) und die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang European Business Management an der Technischen Hochschule Wildau vom 26.02.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2021) die Anerkennung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen aus dem Studiengang Europäisches Management und die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen für den Abschluss des Studiums. Zudem regelt die Ordnung für die Fortführung des Bachelorstudiums Europäisches Management (Bachelor of Arts) nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management (Bachelor of Arts) die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen für den Abschluss des Studiums.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die spätestens zum Sommersemester 2021 in den Bachelorstudiengang Europäisches Management immatrikuliert worden sind und auf die die Studienordnung vom 20.05.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2020) zutrifft. Sie gilt ferner für die Studierenden, auf die noch die vorherigen Studienordnungen des Bachelorstudiengangs Europäisches Management zutreffen.

§ 2 Außerkräfttreten der Studien- und Prüfungsordnung und der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Europäisches Management (Bachelor of Arts)

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen sowie Praktikumsordnungen für den Bachelorstudiengang Europäisches Management der Technischen Hochschule Wildau treten zum Ende des Sommersemesters 2028 außer Kraft. Das betrifft folgende Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Praktikumsordnung:

| Bezeichnung | Erlassdatum | Amtliche Mitteilung Nr. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------------|
| Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management (Bachelor of Arts) | 20.05.2020 | 15/2020 |
| Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management (Bachelor of Arts) vom 04.07.2019, Amtliche Mitteilung Nr. 44/2019 in der Fassung vom | 20.05.2020 | 22/2020 |
| Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management (Bachelor of Arts) vom 08.06.2018, Amtliche Mitteilung Nr. 37/2018 in der Fassung vom | 20.05.2020 | 21/2020 |
| Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management vom 16.09.2016, Amtliche Mitteilung Nr. 17/2016 in der Fassung vom | 28.07.2017 | 42/2017 |
| Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management vom 19.05.2010, Amtliche Mitteilung Nr. 17/2010 in der Fassung vom | 06.03.2013 | 7/2013 |
| Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang „Europäisches Management“ an der Technischen Hochschule Wildau | 06.10.2009 | 10/2009 |

§ 3 Rechtsfolgen des Außerkräfttretens der Studien- und Prüfungsordnungen und der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Europäisches Management (Bachelor of Arts)

- (1) In den Studiengang Europäisches Management werden ab dem Wintersemester 2021/2022 keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert.
- (2) Alle in den Bachelorstudiengang Europäisches Management immatrikulierten Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Prüfungsleistungen bis einschließlich Sommersemester 2028 abzuschließen. Gleiches gilt für die Anfertigung der Abschlussarbeiten. Die Anmeldung der Anfertigung der Abschlussarbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb dieser Frist eingehalten werden kann.

Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht. Studierenden, die innerhalb dieser Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben, kann in Ergänzung der prüfungsordnungsrechtlichen Regelungen der Abschlussgrad in diesem Studiengang nicht mehr verliehen werden (Verlust des Prüfungsanspruchs). Sie sind zu exmatrikulieren, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Technischen Hochschule Wildau wechseln oder eine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt. Für den Wechsel in einen anderen Studiengang der Technischen Hochschule Wildau gelten die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach der Rahmenordnung und den Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Wildau.

- (3) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Europäisches Management gelten die Bestimmungen über die Fristen von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen nach den Regelungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs. Bis zum Ablauf dieser Fristen wird den Studierenden in dem Bachelorstudiengang Europäisches Management eingeräumt, Prüfungen nach den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen abzulegen; es besteht, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Matrikel (Wintersemester 2020/2021), ein Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Lehrveranstaltungen, Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.
- (4) Soweit Studierende es versäumt haben, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 zu erbringen und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben, oder soweit es durch die Regelung in Absatz 3 zu einer unbilligen Härte als Folge dieser Satzung kommt, kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden. Ausnahmeentscheidungen werden einmalig und endgültig getroffen. In diesen Fällen verlängert der Prüfungsausschuss ohne Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung die Prüfungsfrist nach Absatz 3 angemessen abhängig vom jeweiligen Härtefall. In dem Bachelorstudiengang Europäisches Management ist eine Verlängerung aus Härtefallgründen längstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu welchem die jeweilige Regelstudienzeit des betroffenen Studiengangs zuzüglich weiterer zehn Semester gerechnet ab dem Wintersemester 2021/2022 abläuft. Die Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgen nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. Nach Ablauf der aufgrund eines Härtefalls ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist findet Absatz 2 Anwendung.
- (5) Eine unbillige Härte im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn eine Studierende/ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihr/ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Fristen nach Absatz 3 zu wahren. Hierzu zählen insbesondere:
 - a.) Zeiten, während derer die/der Studierende wegen Krankheit zur Unterbrechung des Studiums gezwungen war,
 - b.) Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
 - c.) Zeiten des Mutterschutzes und Zeiten in denen Studierende aufgrund der Geburt des Kindes und dessen erforderlichen Betreuung sowie Versorgung des Kindes nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,
 - d.) Zeiten der Pflege einer/eines nach Pflegezeitgesetz pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbilligen Härte ist von der/dem Studierenden durch Darlegung der Tatsachen und Nachweise schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung oder Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

- (6) Besteht für eine/einen Studierenden des Bachelorstudiengangs Europäisches Management aufgrund der vorgehenden Bestimmungen noch ein Prüfungsanspruch und die Möglichkeit, die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen abzulegen, obwohl ein entsprechendes Lehr- und Prüfungsangebot nicht mehr vorhanden ist, hat sich die/der Studierende mit der/dem zuständigen Studiengangsprecherin/Studiengangsprecher umgehend über einen individuellen Prüfungsplan zur Beendigung des Studiums (Studienverlaufsplan) abzustimmen. Ist diese/dieser Studiengangsprecher/in keine Hochschullehrerin/kein Hochschullehrer, hat sie/er eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer für diese Beratung hinzuzuziehen. Der Studienverlaufsplan wird schriftlich festgehalten und von der/dem Studierenden sowie der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher und der ggf. hinzugezogenen Hochschullehrerin/dem ggf. hinzugezogenen Hochschullehrer unterschrieben und der Studierendenakte beigefügt. Eine Kopie wird der/dem Studierenden, dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten und dem zuständigen Prüfungsausschuss übergeben. Kommt die/der Studierende dieser Pflicht nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss durch Bescheid nach Aufforderung und Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist den Prüfungsanspruch abweichend von Absatz 2 versagen.

§ 4

Verbleib in alter Studien- und Prüfungsordnung Europäisches Management und Wechsel in neue Studien- und Prüfungsordnung European Business Management

- (1) Studierende, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Europäisches Management an der Technischen Hochschule Wildau vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemesters 2028 nach der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen oder ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2021) fortsetzen (Wechsel).
- (2) Im Fall des Wechsels des Studiengangs nach Absatz 1 ist von dem/der Studierenden ein Antrag auf Fortführung des Bachelorstudiums im Studiengang European Business Management nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 20/2021) beim Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zu stellen, dem ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen zugefügt ist. Falls bereits ein Wahlpflichtmodul gewählt wurde, ist das gewählte Wahlpflichtmodul in dem Antrag anzugeben. Das nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung gewählte Wahlpflichtmodul wird in der Regel fortgeführt.

- (3) Anträge auf Wechsel des Studiengangs sind spätestens zum 15.07. für das Wintersemester bzw. zum 15.01. für das Sommersemester an das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zu richten. Ein Wechsel während des Semesters ist nicht möglich. Studierende der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Europäisches Management haben bis zum 15.01.2028 letztmalig die Möglichkeit eines Wechsels in den neuen Studiengang European Business Management.
- (4) Über den Antrag auf Wechsel ergeht ein Bescheid des Sachgebietes Studentische Angelegenheiten.
 - (a) Wenn dem Antrag des/der Studierenden ohne Einschränkungen entsprochen wurde, ist der Wechsel zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2021) vollzogen.
 - (b) Wenn dem Antrag des/der Studierenden nur teilweise oder mit Änderungen entsprochen wurde, ist dem/der Studierenden freigestellt, die getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen und nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2021) zu studieren.
 - (c) Wird die Entscheidung von dem bzw. der Studierenden nicht angenommen, hat die/der Studierende weiter nach der für sie/ihn geltenden Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Europäisches Management zu studieren. Ein erneuter Antrag ist möglich.
 - (d) Ein Wechsel von dem Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2021) zurück zum Studium nach der alten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management Studiengang ist nicht möglich.
- (5) Falls das Studium nach der alten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management beendet wurde, kann kein Antrag auf Wechsel zum neuen Studiengang European Business Management (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2021) mehr gestellt werden. Dies gilt auch im Falle eines erfolglos beendeten Studiums.
- (6) Liegt ein Antrag einer/eines Studierenden auf Wechsel von der alten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Studiengang European Business Management vor, sind für alle anrechenbaren Prüfungsleistungen die nicht bestandenen Prüfungsversuche festzustellen und anzurechnen, soweit es sich um äquivalente Module handelt. Die äquivalenten Module sind im Anhang A in einer Äquivalenztabelle aufgeführt.
- (7) Erworbene Leistungen, die nicht für die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2021) angerechnet werden können, werden der/dem Studierenden im Sinne des § 28 Absatz 4 Rahmenordnung der Technische Hochschule Wildau als Zusatzleistungen vom Fachbereich bescheinigt.

- (8) Bei einem Wechsel können Module bzw. Prüfungsleistungen in der neuen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2021) frühestens in dem Semester absolviert werden, in dem sie gemäß Stundentafel bei Immatrikulation im Wintersemester 2021/2022 regulär für diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management vorgesehen sind. Studierende können vor dem Wechsel diesbezüglich und insbesondere zu den Regelstudienzeiten Beratungen bei der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher wahrnehmen.

§ 5

Lehrangebot nach den auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Der Lehrbetrieb nach den auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Europäisches Management ist mindestens für den Zeitraum nach § 3 Absatz 3 sicherzustellen. Der für den Studiengang zuständige Fachbereich gewährleistet im Zusammenwirken mit den am Studiengang beteiligten Modulverantwortlichen die Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Das Lehrangebot der einzelnen Fachsemester wird fortlaufend semesterweise eingestellt.
- (3) Werden in anderen Studiengängen der Technische Hochschule Wildau äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden des auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden. Die Äquivalenz der Lehrveranstaltungen wird durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen festgestellt. Die Einstellung von Lehrveranstaltungen ist nur für zukünftige Semester möglich und wird vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden insbesondere unter Beachtung des § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1. Die Studierenden sind vor dem Einstellen von Lehrangeboten über die Möglichkeiten nach Satz 1 zu informieren und nach Bedarf zu beraten.
- (4) Nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2021) der Technische Hochschule Wildau werden äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche es den Studierenden der alten Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Europäisches Management ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese äquivalenten Lehrveranstaltungen lassen sich der Anlage B dieser Ordnung entnehmen. Über eine darüberhinausgehende Äquivalenz von Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag im Einzelfall.

§ 6 Informationsbestimmungen

Die Studierenden der alten Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelorstudiengangs Europäisches Management im Wintersemester 2021/2022 hierüber sowie über die Folgen hieraus mindestens in Textform in Kenntnis gesetzt. Insbesondere mit Teilzeitstudierenden wird ein individueller Studienverlaufsplan vereinbart, der eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zum Ziel hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge des Studiengangs Europäisches Management.

Wildau, 27.09.2021

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Anlage A: Äquivalenztabelle anrechenbarer Prüfungsleistungen bei Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung
- Anlage B: Äquivalenztabelle der äquivalenten Lehrveranstaltungen bei Verbleib in der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung

Anlage A:
Äquivalenztabelle anrechenbarer Prüfungsleistungen bei Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung

| Modul der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management (Bachelor of Arts) | Anerkennung im Modul der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management (Bachelor of Arts) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wirtschaft und Recht | |
| Introduction to Economics | Introduction to Economics I |
| Basics of Management | Introduction to Business Administration |
| Human Resources and Organizational Design | Human Resources and Organisational Design |
| Marketing | Marketing |
| Steuerlehre | <i>kein anerkennbares Modul</i> |
| Service Management | <i>kein anerkennbares Modul</i> |
| Privatrecht I + II | Introduction to Law |
| Handels- und Gesellschaftsrecht | <i>kein anerkennbares Modul</i> |
| Arbeitsrecht | <i>kein anerkennbares Modul</i> |
| Eurpoakompetenzen/Internationale Kompetenzen | |
| Introduction to European Management | <i>kein anerkennbares Modul</i> |
| International Communication & Presentations | Business Communication and Project Management |
| IT Project Management | |
| European Politics and Policy | International and Institutional Economics I |
| European Law | European Law |
| Sozialsysteme in Europa | <i>kein anerkennbares Modul</i> |
| Europäisches Steuerrecht | EU Taxation |
| International Management in Europe I | International Strategies in Theory and Practice I |
| International Management in Europe II | International Strategies in Theory and Practice II |
| European Management - Case Studies | Operational Interface Management |
| Finanzen und Rechnungswesen | |
| Externes Rechnungswesen | Financial Accounting |
| Investition und Finanzierung | <i>kein anerkennbares Modul</i> |
| Kosten- und Leistungsrechnung | Costs and Management Accounting |
| Management Accounting | Spezialisierung (Finance, Accounting, Controlling, Technology (FACT) International): Management Accounting |
| International Accounting | <i>kein anerkennbares Modul</i> |
| International Financial Markets | Investments and Asset Pricing |
| Finanzierung in Europa | <i>kein anerkennbares Modul</i> |
| Informatik, Mathematik und Empirische Methoden | |
| Wirtschaftsmathematik und Statistik I | Mathematics |
| Wirtschaftsmathematik und Statistik II | Statistics I |
| Wirtschaftsmathematik und Statistik II | Statistics II |
| Wirtschaftsinformatik | Introduction to Information Management |
| Empirische Methoden und Techniken | Academic Methods |
| Sprachen | |
| Fachenglisch I, II, III, IV | Business English Communication Skills |
| Wahlpflichtmodule | |
| Sprache - Aufbaustufe I + II (Französisch oder Spanisch) | Business French I bzw. Business Spanish I |

| | |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Sprache - Aufbaustufe III + IV (Französisch oder Spanisch) | Business French II bzw. Business Spanish II |
| Praktikum und Abschlussarbeit | |
| Praktikum | Internship |
| Bachelorarbeit | Bachelorarbeit |

**Anlage B:
Äquivalenztabelle der äquivalenten Lehrveranstaltungen bei Verbleib in der
auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung**

| Lehrveranstaltung der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management (Bachelor of Arts) | äquivalente Lehrveranstaltung in der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management (Bachelor of Arts) | äquivalente Lehrveranstaltung in anderen Studiengängen |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wirtschaft und Recht | | |
| Introduction to Economics | Introduction to Economics I | |
| Basics of Management | Introduction to Business Administration | |
| Human Resources and Organizational Design | Human Resources and Organisational Design | |
| Marketing | Marketing | |
| Steuerlehre | Spezialisierungsmodul (Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT) Mittelstand): Betriebliche Steuern II | |
| Service Management | <i>kein anerkanntes Modul</i> | |
| Privatrecht I + II | Introduction to Law | |
| Handels- und Gesellschaftsrecht | <i>kein anerkanntes Modul</i> | |
| Arbeitsrecht | | Studiengang Betriebswirtschaftslehre: Spezialisierung (Human Resource Management): Arbeitsrecht und Arbeitsmarktpolitik |
| Eurpoakompetenzen/Internati onale Kompetenzen | | |
| Introduction to European Management | <i>kein anerkanntes Modul</i> | |
| International Communication & Presentations | Business Communication and Project Management | |
| IT Project Management | | |
| European Politics and Policy | International and Institutional Economics I | |
| European Law | European Law | |
| Sozialsysteme in Europa | <i>kein anerkanntes Modul</i> | |
| Europäisches Steuerrecht | EU Taxation | |
| International Management in Europe I | International Strategies in Theory and Practice I | |
| International Management in Europe II | International Strategies in Theory and Practice II | |
| European Management - Case Studies | Operational Interface Management | |
| Finanzen und Rechnungswesen | | |
| Externes Rechnungswesen | Financial Accounting | |
| Investition und Finanzierung | | Studiengang Betriebswirtschaftslehre: Spezialisierungsmodul (Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT) Mittelstand): Investition und Finanzierung für KMU |

| | | |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--|
| Kosten- und Leistungsrechnung | Costs and Management Accounting | |
| Management Accounting | Management Accounting | |
| International Accounting | <i>kein anerkanntes Modul</i> | |
| International Financial Markets | Investments and Asset Pricing | |
| Finanzierung in Europa | <i>kein anerkanntes Modul</i> | |
| Informatik, Mathematik und Empirische Methoden | | |
| Wirtschaftsmathematik und Statistik I | Mathematics | |
| Wirtschaftsmathematik und Statistik II | Statistics I + II | |
| Wirtschaftsinformatik | Introduction to Information Management | |
| Empirische Methoden und Techniken | Academic Methods | |
| Sprachen | | |
| Fachenglisch I, II, III, IV | Business English Communication Skills | |
| Wahlpflichtmodule | | |
| Sprache - Aufbaustufe I + II (Französisch oder Spanisch) | Business French I bzw. Business Spanish I | |
| Sprache - Aufbaustufe III + IV (Französisch oder Spanisch) | Business French II bzw. Business Spanish II | |
| Praktikum und Abschlussarbeit | | |
| Praktikum | Internship | |
| Bachelorarbeit | Bachelorarbeit | |